

1. Vertragsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresverbrauch des Kunden unter 50.000 Kilowattstunden (kWh) pro Verbrauchsstelle sowie die Messung mittels einer konventionellen Messeinrichtung, einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems.

2. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Energie in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Kunden unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke Energie hierzu ausdrücklich auf. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden unverzüglich (spätestens 14 Tage) nach Eingang des Auftrags zur Lieferung in Textform informieren, ob und zu welchem Termin die Lieferung voraussichtlich erfolgen kann.

3. Lieferung / Leistungsumfang

(1) Die Stadtwerke Energie liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Versorgung an der im Auftrag zur Lieferung genannten Verbrauchsstelle. Die Verbrauchsstelle ist die Eigentums- oder Netzanschlussstelle, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die Lieferung erfolgt im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten des Versorgungsnetzes des zuständigen Netzbetreibers (nachfolgend Netzbetreiber genannt). Eine Weiterleitung von elektrischer Energie durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Energie nicht zulässig.

(2) Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke Energie stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 5 Abs. (2a), (2b) und (2c) in Rechnung.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die Stadtwerke Energie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziff. 9 verwiesen.

Die Stadtwerke Energie sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn in berechtigter Weise unterbrochen ist. Die Stadtwerke Energie sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke Energie bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke Energie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

4. Laufzeit / Kündigung / Umzug

Abweichend von § 20 StromGVV gilt Folgendes:

(1) Die Erstlaufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem jeweiligen Preisblatt für das gewählte Produkt und beginnt mit Vertragsschluss. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Energie jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-ID in Textform mitzuteilen. Diese Mitteilung muss bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Stadtwerken Energie eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

(3) Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG, hat er bei Umzug das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen

Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-ID zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die Stadtwerke Energie werden den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiter beliefern, wenn die Stadtwerke Energie dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Stadtwerken Energie das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

(4) Die Stadtwerke Energie haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 50.000 kWh übersteigt.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform.

5. Preise / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

Abweichend von §§ 5, 5a StromGVV gilt Folgendes:

(1) Der Preis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis (getrennt nach Hochtarif/Niedertarif) zusammen. Für die Lieferung von elektrischer Energie gelten zum Vertragsbeginn die Preise und die Preisgarantie des beiliegenden Preisblattes für das gewählte Produkt. Die Stadtwerke Energie bieten nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen Produkte an, deren Preis sich aus festen Preisbestandteilen nach Abs. (2a) oder aus einer Kombination von festen und variablen Preisbestandteilen nach Abs. (2b) jeweils zuzüglich der Kosten nach Abs. (2c) bildet.

(2a) Der Preis von Produkten, der sich aus festen Preisbestandteilen zusammensetzt, beinhaltet die Stromsteuer, Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Kosten für den Messstellenbetrieb bezogen auf konventionelle Messeinrichtungen, die Konzessionsabgabe entsprechend der KAV, die KWKG-Umlage nach 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (Grundpreis pro Jahr und Verbrauchspreis pro kWh jeweils in Euro).

Eine etwaige sich aus dem jeweiligen Preisblatt ergebende Preisgarantie bezieht sich allein auf den jeweils im Preisblatt genannten Grund- und Verbrauchspreis (jeweils netto) nach Abs. (1). Von dieser Garantie ausgenommen sind Änderungen der Kosten nach Abs. (2c), der Umsatzsteuer nach Abs. (3) sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne des Abs. (4), auf deren Anfall die Stadtwerke Energie jeweils keinen Einfluss haben.

(2b) Der Preis von Produkten, der feste und variable Preisbestandteile enthält, setzt sich wie folgt zusammen:

Feste Preisbestandteile sind die Stromsteuer, Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb sowie Kosten für den Messstellenbetrieb bezogen auf konventionelle Messeinrichtungen.

Zu den variablen Preisbestandteilen gehören die Konzessionsabgabe entsprechend der KAV, die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG und das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (Grundpreis pro Jahr und Verbrauchspreis pro kWh jeweils in Euro).

Die Höhe der variablen Preisbestandteile zum Vertragsschluss ist dem jeweiligen Preisblatt zu entnehmen. Ändern sich diese variablen Preisbestandteile, ändern sich die Nettopreise entsprechend.

Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Alle variablen verbrauchsabhängigen Preisbestandteile werden in Cent pro Kilowattstunde (kWh) angegeben und dem Kunden pro gelieferte kWh in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

Eine etwaige, sich aus dem Preisblatt ergebende Preisgarantie gilt für die Nettopreise der nicht variablen Preisbestandteile. Von dieser Garantie ausge-

nommen sind Änderungen der Kosten nach Abs. (2c), der Umsatzsteuer nach Abs. (3) sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne des Abs. (4), auf deren Anfall die Stadtwerke Energie jeweils keinen Einfluss haben.

(2c) Die Kosten des Messstellenbetriebes bezogen auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen erhöhen bei Produkten nach Abs. (2a) und (2b) unter Anrechnung der Kosten des Messstellenbetriebes mittels konventioneller Messeinrichtungen stets den Grundpreis, soweit diese Kosten den Stadtwerken Energie vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, mit den zuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der Messstellenbetreiber gegenüber den Stadtwerken Energie abrechnet, soweit diese sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

Die Höhe der möglichen Kosten des Messstellenbetriebes bezogen auf intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen zum Vertragsabschluss sind exemplarisch und für den Fall, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb zuständig ist, dem jeweiligen Preisblatt zu entnehmen. Mit der Vertragsbestätigung werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten für den Messstellenbetrieb mitgeteilt. Ändert sich dieser Preisbestandteil, ändert sich der Grundpreis (netto) entsprechend. Diese Anpassung erfolgt ohne Ankündigungsfrist und berechtigt nicht zur Kündigung. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

(2d) Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

(2e) Die vom Netzbetreiber nach § 12 EnFG erhobene KWKG-Umlage wird kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.

(2f) Der Netzbetreiber erhebt gegenüber den Stadtwerken Energie die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt. Diese Umlage wird kalenderjährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.

(2g) Die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die für die Netznutzung anfällt, wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 25. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen.

(2h) Die Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV, die für die Netznutzung anfällt, wird vom Netzbetreiber erhoben. Die Umlage ist bundesweit einheitlich und ist für alle Letztverbraucher gleich hoch. Die Höhe der Umlage wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und voraussichtlich zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

(2i) Der Netzbetreiber erhebt gegenüber den Stadtwerken Energie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Diese Umlage wird kalenderjährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht (erstmalig im Jahr 2022).

(2j) Das Netzentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze wird von den Stadtwerken Energie für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden an den Netzbetreiber abgeführt.

Änderungen des Netzentgeltes werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken Energie wirksam werden. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannungsebene bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber den Stadtwerken Energie ab-

weichende Netzentgelte in Rechnung, so gelten diese Netzentgelte auch für die Abrechnung der Stadtwerke Energie gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Höhe spätestens mit der nächsten Rechnung informiert. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Verbrauchsstelle durch die Stadtwerke Energie – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Dies gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Rück- oder Nachzahlungen nach Satz 3 - 7 dieses Absatzes werden jeweils mit dem für den Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

(3) Die vorgenannten bzw. auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Abweichend von §§ 5, 5a StromGVV gelten die Abs. (4) bis (5c).

(4) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Abs. (2a) und (2b) nicht genannten Steuern und/oder Abgaben belegt, werden die Stadtwerke Energie hieraus entstehende Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt entsprechend, falls auf die Lieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung ist ausgeschlossen, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer und/oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

(5a) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, die Preise nach Abs. (1) und (2a) nach Ende der Preisgarantie – ausgenommen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Abs. (4) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Abs. (3) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Abs. (2a) genannten Preisbestandteile, deren Entwicklung die Stadtwerke Energie fortlaufend überwachen. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Preisbestandteile nach Abs. (2a) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine derartige erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt.

(5b) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, die Preise nach Abs. (1) und (2b) nach Ende der Preisgarantie – ausgenommen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Abs. (4) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Abs. (3) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Abs. (2b) genannten, nicht variablen Preisbestandteile, de-

ren Entwicklung die Stadtwerke Energie fortlaufend überwachen. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der nicht variablen Preisbestandteile nach Abs. (2b) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine derartige erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt.

(5c) Kostensteigerungen und -senkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke Energie nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte der Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke Energie gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen nach Abs. (5a) und (5b) sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Preisgarantie möglich. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden über die Änderungen nach Abs. (5a) und (5b) spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(6) Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und die Preisbestandteile nach Abs. (2a), (2b) und (2c) sind unter Telefon 03641 688-366, in den Servicebüros der Stadtwerke Energie oder im Internet unter www.stadtwerke-jena.de/energie erhältlich.

6. Messung / Verbrauchshistorie

(1) Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder den Stadtwerken Energie oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der Stadtwerke Energie bzw. des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangen die Stadtwerke Energie eine Selbstablesung des Kunden, fordern diese den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Stadtwerke Energie an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Ein Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Stadtwerke Energie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die Stadtwerke Energie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

(2) Die Stadtwerke Energie stellen auf Wunsch des Kunden und/oder einem von ihm benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die dadurch entstandenen Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Änderungen des Vertrages

(1) Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, MessEG, MessEV höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Energie nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss

eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke Energie verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Energie dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt.

In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) zur StromGKV und zur GasGKV, die jeweils zum Monatsersten wirksam werden, mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen.

In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages.

8. Unterbrechung der Versorgung

Abweichend von § 19 StromGKV gilt Folgendes:

(1) Die Stadtwerke Energie sind bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diesen Vertrag, insbesondere in dem Fall der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen. Die Beauftragung des Netzbetreibers werden die Stadtwerke Energie dem Kunden acht Tage zuvor ankündigen. Gemäß dem bestehenden einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom hat der Netzbetreiber sechs Werktag Zeit, die Unterbrechung der Anschlussnutzung durchzuführen.

(2) Im Falle einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung werden die Stadtwerke Energie den Kunden in Verbindung mit der Sperrandrohung nach Abs. (1) über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

(3) Der Kunde hat die Stadtwerke Energie unverzüglich auf die Umstände hinzuweisen, die einer Versorgungsunterbrechung zwingend entgegenstehen.

(4) Das in § 118 b EnWG geregelte und voraussichtlich bis zum 30. April 2024 befristete gesetzliche Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG außerhalb der Grundversorgung geht dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung nach den vorstehenden Absätzen vor.

9. Haftung

(1) Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der Abs. (2) bis (5).

(2) Ansprüche aufgrund einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV, die auf einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses beruhen, können unverzüglich und direkt gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden (§ 18 NAV).

(3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhalten der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Ein Schaden ist den Stadtwerken Energie unverzüglich anzuzeigen.

(4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Streitbeilegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke Energie und der Messstellenbetreiber sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Energie (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang bei den Stadtwerken Energie zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Energie Jena-Pölsneck GmbH, Rudolstädter Straße 39,
07745 Jena, Telefon: 03641 688-366, Telefax: 03641 688-495,
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-jena.de.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen. Ein solcher Antrag ist jedoch erst zulässig, wenn die Stadtwerke Energie der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet haben. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Aktuell ist die Schlichtungsstelle wie folgt zu erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69,
www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

(3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

(4) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union – www.ec.europa.eu/consumers/odr – kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten.

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

12. Informationen zu Wartungsdiensten, -entgelten / Lieferantenwechsel

(1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

(2) Die Stadtwerke Energie werden einen möglichen Lieferantenwechsel des Kunden unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen unentgeltlich und zügig abwickeln.

13. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41 d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Energie den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleis-

tungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke Energie werden die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Übertragung des Vertrages

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken Energie mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist

16. Schlussbestimmungen

(1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.